

Sammelbewilligung

Gemäss Sammelverordnung vom 23. März 1981 ist für das Sammeln von Gaben wie Geld, Naturalien und Gutscheinen - sofern es öffentlich oder von Haus zu Haus durchgeführt wird - durch die betreffende Organisation vorgängig die Bewilligung einzuholen. Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt **auch der Verkauf von Abzeichen und anderen Gegenständen sowie das Erbringen von Dienstleistungen, die lediglich einen symbolischen Gegenwert darstellen.**

Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen der Sammelverordnung:

Bewilligungsinstanz

Sammlungen, die sich auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränken, können von der Gemeinde bewilligt werden.

Alle andern Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewerbebehörde.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuche sind in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Sammlung einzureichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) verantwortliche Organisation oder Person*
- b) Zweck der Sammlung*
- c) Ort und Zeitraum der Sammlung*
- d) Art der Durchführung*
- e) bei einem Verkauf: Bezeichnung des symbolischen Gegenwertes und Angabe des Verkaufspreises unter Beilage eines Musters bzw. Bezeichnung der Dienstleistung.*

Die **Sammelbewilligung schliesst gegebenenfalls andere notwendige Bewilligungen, beispielsweise die ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung, nicht ein.**

Einschränkungen

Die Bewilligungsinstanz legt den Beginn und die Dauer der Sammlung fest. Sie kann die Bewilligung für eine Sammlung verweigern, wenn sich diese mit andern Sammlungen oder andern Veranstaltungen überschneidet.

*Öffentliche Sammlungen dürfen in der Regel nur von Personen über 16 Jahren durchgeführt werden. Sofern **Personen unter 16 Jahren** zur Sammlung eingesetzt werden sollen, ist **vorher die Zustimmung der zuständigen Schulinstanz einzuholen.***

Gebühren

Für die Bewilligungserteilung kann eine Gebühr von höchstens Fr. 100.-- erhoben werden. Die Gebühr ist nach der Dauer der Sammlung, der Grösse des Sammelgebietes und dem Verfahrensaufwand festzusetzen.

Das **Gesuch** für die Sammelbewilligung oder für das Benützen öffentlichen Grundes ist mindestens **14 Tage vor der Aktion** an die **Direktion Finanzen, Immobilien und Sport, Bereich Immobilien, Rüeggisingerstr. 22, 6021 Emmenbrücke**, einzureichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

Direktion Finanzen, Immobilien und Sport
Bereich Immobilien